**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/8205**
**18. Wahlperiode** 19.04.2016

# Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Andrej Hunko, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Annette Groth, Dr. André Hahn, Inge Höger, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Niema Movassat, Frank Tempel, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

## EU-Türkei-Abkommen zur Migrationsbekämpfung

Beim Europäischen Rat am 17. und 18. März 2016 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten ein Abkommen mit der Türkei geschlossen, das nach Aussagen der Gipfelerklärung der „Bewältigung der Migrationskrise" dienen soll. Kern dieses EU-Türkei-Abkommens ist die Verpflichtung der Türkei, „die rasche Rückführung aller Migranten zu akzeptieren, die keinen internationalen Schutz benötigen und von der Türkei aus nach Griechenland einreisen, und alle in türkischen Gewässern aufgegriffenen irregulären Migranten zurückzunehmen". Für jeden auf diesem Weg zurückgewiesenen Syrer soll dem Abkommen nach ein anderer Syrer legal aus der Türkei in die EU einreisen können. Staatsangehörige anderer Länder werden von dieser Regelung ausgenommen. Darüber hinaus erhält die Türkei im Gegenzug bis 2018 bis zu 6 Mrd. Euro, das Versprechen, noch 2016 eine Visaliberalisierung umzusetzen sowie die Möglichkeit der Eröffnung neuer Kapitel in den Beitrittsverhandlungen mit der EU. Die Türkei soll außerdem zukünftig als „Türwächter" der EU fungieren und die Einreise in die EU über die Ägäis verhindern. Ist dieses Ziel erreicht, so wird laut Gipfelerklärung eine nicht weiter definierte „Regelung für die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen aktiviert".

Das EU-Türkei-Abkommen verstößt nach Ansicht verschiedener Organisationen und Institutionen gegen Grundrechte. Im Vorfeld des EU-Gipfels warnte beispielsweise der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, dass pauschale Abweisungen Geflüchteter „schlicht illegal" sind (www.tagesschau.de/ausland/eu-tuerkei-fluechtlingskrise-101.html) und forderte nach der Verabschiedung des Abkommens „legale Sicherheitsklauseln" wie die Bindung an internationales und europäisches Recht, um das verbotene Refoulement und Kollektivausweisungen auszuschließen (www.coe.int/de/web/commissioner/-/the-implementation-of-the-eu-turkey-deal-must-uphold-human-rights). Diese Klauseln müssten nicht nur für Syrerinnen und Syrer gelten, sondern für alle Menschen, die in Griechenland ankommen. Ähnlich äußerte sich der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Filippo Grandi (www.unhcr.org/56ec533e9.html). PRO ASYL nannte das Abkommen trotz einiger Nachbesserungen einen „Frontalangriff auf das Asylrecht" (www.proasyl.de/de/news/detail/news/trotz_nachbesserungen_eu_tuerkei_deal_verstoesst_gegen_fundamentale_menschenrechte/). Dass sich die Türkei, die die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit Ausnahmen unterzeichnet hat, an das Refoulement-Verbot halte, sei „reines Wunschdenken", wie auch ein Rechtsgutachten bestätige, das der Asylrechtsexperte Reinhard Marx für PRO ASYL erstellt hat. Amnesty International nannte das Abkommen einen „historischen

Schlag“ (historic blow) für Grundrechte (www.amnesty.org/en/latest/news/2016/03/eu-turkey-refugee-deal-a-historic-blow-to-rights/).

Bemerkenswert ist auch das Zustandekommen des Abkommens. Medienberichten zufolge geht es auf Absprachen zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung zurück, die vorbei an den anderen EU-Mitgliedstaaten getroffen wurden (www.welt.de/politik/deutschland/article153234567/Wie-Merkel-und-Erdogan-den-Tuerkei-Deal-einfaedelten.html).

Unterdessen erlebt die Türkei eine der heftigsten Repressionswellen gegen Oppositionelle seit Langem. Seit Monaten gehen Militär und Polizei mit äußerster Brutalität unter dem Vorwand des Kampfes gegen die PKK gegen die kurdische Bevölkerung im Südosten des Landes vor. Weit über 100 Zivilistinnen und Zivilisten wurden bereits getötet, tausende verletzt oder verhaftet. Auch regierungskritische Medien sind ins Visier der Regierung geraten; zahlreiche Journalisten wurden verhaftet und mit Prozessen überzogen, ganze Medien durch staatliche Stellen übernommen. Bekanntestes Beispiel dieser Verfolgung sind die Übernahme der Zeitung „ZAMAN“ und der Prozess gegen Can Dündar und Erdem Gül von der Zeitung „Cumhuriyet“. Ihnen drohen hohe Haftstrafen, weil sie über die Unterstützung des „Islamischen Staates“ (IS) durch die türkische Regierung berichtet hatten.

Trotz dieser Entwicklungen hält die Bundesregierung daran fest, die Türkei angesichts ihrer „Schlüsselrolle“ (Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière) zu einem Partner zu machen. Bisherigen Fragen zu konkreten Menschenrechtsverletzungen und den daraus zu ziehenden Konsequenzen ist sie in vielen Fällen ausgewichen oder hat auf mangelnde eigene Erkenntnisse verwiesen (bspw. auf Bundestagsdrucksache 18/7594).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit des EU-Türkei-Abkommens mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem EU-Recht, dem Völkerrecht und der Genfer Flüchtlingskonvention?

   a) Welche juristischen Untersuchungen hat die Bundesregierung in Auftrag gegeben oder selbst angestellt, um die in Frage 1 genannte Vereinbarkeit zu überprüfen?

   b) Welche weiteren juristischen Einschätzungen über die in Frage 1 genannte Vereinbarkeit sind der Bundesregierung bekannt, und teilt sie deren Ergebnisse?

2. Wie genau wird sichergestellt, dass das EU-Recht und das Völkerrecht „uneingeschränkt gewahrt“ und Kollektivausweisungen ausgeschlossen werden, wenn, wie in der Gipfelerklärung vermerkt, „alle neuen irregulären Migranten, die ab dem 20. März 2016 von der Türkei auf die griechischen Inseln gelangen, (…) in die Türkei rückgeführt“ werden?

3. Welche legalen Sicherheitsklauseln und praktischen Vorkehrungen sind vorgesehen, um in diesem Zusammenhang die Grundrechte der in Griechenland ankommenden Flüchtenden zu garantieren?

4. Welche weiteren Informationen kann die Bundesregierung über die in der Gipfelerklärung erwähnte „Regelung für die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen“ mitteilen, die aktiviert werden soll, „sobald die irregulären Grenzüberquerungen zwischen der Türkei und der EU enden oder zumindest ihre Zahl erheblich und nachhaltig zurückgegangen ist“?

   a) Wer soll nach welchen Kriterien feststellen, ob die „irregulären Grenzüberquerungen“ ausreichend zurückgegangen sind?

b) Welche Staaten haben welche Zusagen für die genannte „freiwillige Aufnahme“ gemacht?

c) Welche Zusagen hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gemacht?

d) Welche Kriterien (wie Staatsangehörigkeit, Herkunfts- oder Transitland) sollen für die im Rahmen der „Regelung für die freiwillige Aufnahme“ in der EU aufzunehmenden Menschen angewandt werden?

e) Wie viele Menschen sollen im Rahmen der genannten Regelung aufgenommen werden?

5. Welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung nach dem Abschluss des EU-Türkei-Abkommens, um die „Flüchtlingskrise“ zu lösen?

6. Inwieweit war die Bekämpfung von Fluchtursachen Thema des Europäischen Rates oder der Verhandlungen mit der Türkei?

   a) Welche Maßnahmen wurden zur Bekämpfung von Fluchtursachen beschlossen?

   b) Welche finanziellen Mittel aus welchen Quellen sollen zusätzlich zur Bekämpfung von Fluchtursachen eingesetzt werden?

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das EU-Türkei-Abkommen die globale Zahl von Flüchtlingen insgesamt senken oder lediglich deren Einreise in die EU unterbinden wird (bitte begründen)?

8. Welche gesetzlichen Änderungen sollte die Türkei vor Beginn der Zurückschiebungen von Griechenland noch vornehmen, und welche wurden konkret vorgenommen?

9. Welche genauen Auszahlungsmodalitäten sind für die finanziellen Mittel festgelegt, die die Türkei von der EU erhalten soll?

   a) Ist weiterhin festgelegt, dass diese Mittel ausschließlich für Projekte verwendet werden dürfen, „die der Verbesserung der Lebensbedingungen der unter vorübergehendem Schutz stehenden Syrerinnen und Syrer sowie den Aufnahmegemeinschaften in der Türkei dienen sollen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/7594)?

      Wenn nein, welche Änderungen wurden vereinbart?

   b) Welche genauen Kontrollmaßnahmen sind vorgesehen, um die Verwendung der Mittel zu überwachen?

   c) Welche Sanktionierungsmaßnahmen sind vorgesehen, falls die Gelder fehlalloziert werden (vgl. Antwort zu Frage 5e auf Bundestagsdrucksache 18/7594)?

10. Welche Mitgliedstaaten der EU haben die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung bislang als sicheren Drittstaat eingestuft?

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Rechte Schutzsuchender in der Türkei grundsätzlich und auch in der Praxis sichergestellt sind, insbesondere in Hinblick auf

    a) eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung Schutzsuchender während des Asylverfahrens (ist dies in allen Fällen sichergestellt),

    b) faire Asylverfahren und Prüfstandards (wie hoch sind die Anerkennungen und Anerkennungsquoten in Bezug auf die zehn wichtigsten Herkunftsländern in der Türkei),

c) die Rechte von anerkannten Flüchtlingen, etwa in Bezug auf den Arbeitsmarkzugang und die Berufsausbildung, auf die soziale und medizinische Versorgung, die Unterbringung und Freizügigkeit, den Ausweisungsschutz und Einbürgerungserleichterungen

(bitte jeweils konkret und zu allen Unterfragen beantworten und vergleichend die jeweiligen Rechte von legal in der Türkei lebenden Ausländerinnen und Ausländern darstellen)?

12. Ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass für in die Türkei abgeschobene Menschen Menschenrechtsverletzungen, Folter und Kettenabschiebungen ausgeschlossen werden können (vgl. Kriterien in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/7594)?

13. Was ist das Ergebnis der „gewissenhaften Prüfung“ der Bundesregierung (Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/7594) der Vorwürfe der Menschenrechtsorganisation Amnesty International, dass türkische Behörden Geflüchtete unrechtmäßig inhaftiert, misshandelt und unter Druck gesetzt haben, in Kriegsgebiete zurückzukehren bzw. sie direkt in ihre Herkunftsländer abgeschoben haben (www.amnesty.org/en/latest/news/2015/12/turkey-eu-refugees-detention-deportation/)?

14. Ist die Türkei nach Ansicht der Bundesregierung als sicherer Drittstaat einzustufen?

    Wenn ja, wie begründet sie dies?

15. Welche staatliche Unterstützung existiert nach Kenntnis der Bundesregierung für die etwa 2,5 Millionen Geflüchteten in der Türkei, die nach Angaben des UNHCR (Antwort zu Frage 21a auf Bundestagsdrucksache 18/7594) nicht in Flüchtlingslagern leben und etwa 90 Prozent aller Geflüchteten in der Türkei ausmachen?

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen seit Beginn des Kriegs in Syrien türkische Grenzschützer oder andere Kräfte von Militär oder Polizei auf Flüchtende geschossen haben, als diese die Grenze überquerten?

    a) Wie viele Tote und Verletzte hat es nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben?

    b) Welche diplomatischen Schritte hat die Bundesregierung angesichts dieser Vorfälle unternommen?

17. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen die Türkei syrische Flüchtlinge nach Syrien abgeschoben hat, wie dies Amnesty International beklagt hat (www.amnesty.org/en/latest/news/2016/04/turkey-illegal-mass-returns-of-syrian-refugees-expose-fatal-flaws-in-eu-turkey-deal/)?

    a) Welche weiteren Informationen kann sie über Zahl und Herkunft der Betroffenen mitteilen?

    b) Welche diplomatischen Schritte hat die Bundesregierung angesichts dieser Vorfälle unternommen?

    c) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Vorfällen für das Abkommen mit der Türkei und die Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat?

18. Wie haben sich die Verhandlungen um die in der Antwort zu Frage 11d auf Bundestagsdrucksache 18/7594 erwähnte gemeinsame EU-Liste mit sicheren Herkunftsstaaten inzwischen weiterentwickelt?

    a) Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Verabschiedung?

    b) Beinhaltet die Liste weiterhin die Türkei als sicheren Herkunftsstaat, wie von der Bundesregierung befürwortet?

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Türkei auch unabhängig von der EU-Liste als sicheren Herkunftsstaat einzustufen?
20. Welche Mitgliedstaaten der EU haben die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung bislang als sicheren Herkunftsstaat eingestuft?
21. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren die Zahl türkischer Staatsbürger entwickelt, die in der EU und in Deutschland Asyl beantragt haben, und wie hoch waren jeweils die (bereinigten) Schutzquoten?
22. Wie werden sich nach Schätzungen der Bundesregierung diese Zahlen angesichts der militärischen Eskalation in den kurdisch geprägten Teilen der Türkei und der massiven politischen Verfolgung der vergangenen Monate in Zukunft entwickeln?
23. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um an eigene Erkenntnisse über die in Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7594 erwähnten Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zu gelangen?
    a) Zu welchen Erkenntnissen haben diese Anstrengungen geführt?
    b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den gewonnenen Erkenntnissen für die Einstufung der Türkei als sicheren Herkunftsstaat?
24. Ist die Bundesregierung weiterhin der Überzeugung, dass die Türkei als sicherer Herkunftsstaat zu behandeln ist, wie in der Antwort zu Frage 11d auf Bundestagsdrucksache 18/7594 erklärt?
25. Inwieweit war die finanzielle Unterstützung von Flüchtlingshilfesorganisationen durch die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten Gegenstand des Europäischen Rates?
26. Wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren die Zahlungen Deutschlands an den UNHCR und an das Welternährungsprogramm entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
27. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren die Zahlungen anderer EU-Mitgliedstaaten an den UNHCR und an das Welternährungsprogramm entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
28. Nach welchen Kriterien wurden die Kapitel der Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei ausgewählt, die eröffnet wurden oder deren Eröffnung in Aussicht gestellt wurde?
    a) Aus welchen Gründen wurden bislang die Verhandlungskapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Justiz, Freiheit und Sicherheit) nicht eröffnet?
    b) Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung nicht angebracht gewesen, angesichts der massiven Verletzungen von Menschenrechten sowie der Meinungs- und Pressefreiheit zunächst die Kapitel 23 und 24 zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen bevor, wie im Dezember 2015 geschehen, das Kapitel 17 (Wirtschafts- und Währungspolitik) eröffnet wurde?
29. War die Lösung der Zypernfrage Gegenstand der Verhandlungen mit der Türkei, und wenn ja, welche Absprachen wurden in diesem Zusammenhang getroffen?
30. Waren die Situation in den kurdischen Gebieten der Türkei und der im Sommer 2015 aufgekündigte Friedensprozess Gegenstand der Verhandlungen mit der Türkei (bitte ausführen)?
31. Wurden Abmachungen in Bezug auf die kurdischen Gebiete und die Wiederaufnahme des Friedensprozesses getroffen, und wenn ja, welche?

32. Hat die Bundesregierung in den Verhandlungen mit der Türkei die Wiederaufnahme des Friedensprozesses mit den Kurden eingefordert, und wenn nein, warum nicht?
33. Wurden im Gegenzug zur Zustimmung zum EU-Türkei-Abkommen Kompensationsregelungen für Griechenland und/oder die Balkanstaaten vereinbart, und wenn ja, welche?
34. Ist das im Jahr 2013 im von der EU an die Türkei übergebenen Fahrplan zur Visaliberalisierung formulierte Erfordernis der „Annahme und wirksame(n) Umsetzung von Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen im Einklang mit dem EU-Besitzstand und mit den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihrem Protokoll von 1967 ohne jede geographische Einschränkung unter Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundsatzes, wonach jede Person, die internationalen Schutz benötigt, die Möglichkeit haben muss, einen Asylantrag zu stellen und Schutz gemäß dem Flüchtlingsstatus oder eine Form des subsidiären Schutzes zu erhalten“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 18/7473) nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin Teil der Bedingungen, die die Türkei für die beschleunigte Visaliberalisierung im Zuge des EU-Türkei-Abkommens erfüllen muss?
    a) Wann wird die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung die hier geforderte uneingeschränkte Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention abgeschlossen haben, um noch bis Ende Juni 2016 die Visaliberalisierung zu realisieren, wie in der Gipfelerklärung in Punkt 5 beschrieben?
    b) Beinhaltet die Verpflichtung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention auch die Ratifizierung derselben durch die Türkei ohne regionalen Vorbehalt?
    c) Welche in Punkt 5 der Gipfelerklärung erwähnten „Benchmarks“ sieht die Bundesregierung als erfüllt an und welche nicht?
35. Wie viele Abschiebungen in die EU geflüchteter Menschen in die Türkei haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens am 20. März 2016 stattgefunden?
    a) Auf welcher Rechtsgrundlage fanden die Abschiebungen statt?
    b) Staatsangehörige welcher Länder wurden abgeschoben (bitte aufschlüsseln)?
36. Wie viele syrische Staatsangehörige sind seit Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens auf Grundlage des Abkommens nach Kenntnis der Bundesregierung legal aus der Türkei in die EU eingereist?
    a) Welche EU-Staaten haben jeweils wie viele dieser Menschen aufgenommen?
    b) Welche weitere Entwicklung erwartet die Bundesregierung für diese Zahlen?

Berlin, den 19. April 2016

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333